

Vereinsstatuten der OLG St.Gallen/Appenzell



A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Orientierungslauf-Gruppe St.Gallen/Appenzell» (nachstehend OLG SGA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

¹ Die OLG SGA bezweckt die Förderung des OL-Sports in der Region St.Gallen, im St.Galler Rheintal und im Appenzellerland insbesondere durch

- a) Organisation von Kursen, Trainings, Wettkämpfen und weiteren Anlässen zur Pflege der Gemeinschaft;
- b) Erstellung und Aktualisierung von OL-Karten;
- c) Unterstützung von Schulen bei deren OL-Aktivitäten;
- d) finanzielle Beteiligung an den Unkosten der Vereinsmitglieder im Nachwuchsalter und durch Leistungsprämien bei sportlichen Erfolgen.

² Die OLG SGA ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Die OLG SGA verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt mittelfristig keinen Gewinn.

Art. 3 Zugehörigkeit und Kontaktpflege

¹ Die OLG SGA ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV) sowie des Regionalen Orientierungslaufverbandes Nordostschweiz (ROLV NOS).

² Die OLG SGA kann – zur Erfüllung des Vereinszwecks und sofern es der gemeinsamen Sache dienlich ist – mit weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen Kontakte pflegen oder ihnen beitreten.

B – MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die OLG SGA umfasst folgende Mitgliedschaften:

- a) Mitglied;
- b) Ehrenmitglied.

² Mitglied wird, wer nach Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand in die OLG SGA aufgenommen wird.

³ Ehrenmitglied wird, wer sich als Mitglied durch ausserordentliche Leistungen für die OLG SGA verdient gemacht hat und aufgrund eines Antrags durch die Vereinsversammlung ernannt wird.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitglieder

¹ Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

² Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

³ Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

⁴ Sämtliche an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Ein Vereinsaustritt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden und ist jederzeit möglich. Für das angelaufene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann jederzeit mit Angabe des Grundes durch den Vorstand aus der OLG SGA ausgeschlossen werden. Das Mitglied oder Ehrenmitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Vereinsversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 7 Gönnerinnen und Gönner

¹ Gönnerin oder Gönner wird, wer sich für den OL-Sport im Allgemeinen sowie für die Belange der OLG SGA im Besonderen interessiert und die OLG SGA finanziell unterstützen möchte.

² Gönnerinnen und Gönner gelten nicht als Mitglieder. Sie haben gegenüber der OLG SGA weder Rechte noch Pflichten.

C – ORGANE

Art. 8 Vereinsorgane

¹ Die Organe der OLG SGA sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9 Vereinsversammlung

¹ Das oberste Organ der OLG SGA ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt.

² Zur ordentlichen Vereinsversammlung werden die Mitglieder und Ehrenmitglieder durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung per Vereinsheft oder E-Mail ist gültig.

³ Anträge von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten.

⁴ Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets;
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder oder Ehrenmitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Entscheid über Ausschlussrekurse;
- i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

⁵ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einschliesslich Ehrenmitglieder kann unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlussfähig.

² Die Mitglieder und Ehrenmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das die Beschlussfassung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

³ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Vereinsauflösung benötigt die Zustimmung des qualifizierten Mehrs nach Art. 20 Abs. 1 und 2 dieser Statuten.

⁴ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

⁵ Die Beschlussfassung ist in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail oder via elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium (Präsidentin bzw. Präsident oder Co-Präsidium), der Technischen Leitung sowie der Kassierin oder dem Kassier. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme dieser drei Funktionen selbst.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der OLG SGA nach aussen;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- d) Anstellung oder Beauftragung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht).

⁴ Der Vorstand verfügt des Weiteren über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁶ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkularweg gültig.

⁷ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern der OLG SGA, welche die Buchführung kontrollieren.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

D – KOMMUNIKATION UND WERTE

Art. 13 Kommunikation

¹ Die OLG SGA informiert Mitglieder, Ehrenmitglieder und Interessierte. Offizielle Publikationsorgane sind das Vereinsheft und die Website des Vereins.

² Das Abonnement des Vereinshefts ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 14 Ethik

¹ Die OLG SGA setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Ihre Organe sowie Mitglieder und Ehrenmitglieder leben diese Werte vor, indem sie dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

² Die OLG SGA anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta»¹ des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Ihre Organe sowie Mitglieder und Ehrenmitglieder unterstehen dem aktuellen «Ethik-Statut»² des Schweizer Sports und dem aktuellen «Doping-Statut»³ von Swiss Olympic.

Art. 15 Datenschutz

¹ Die OLG SGA erhebt von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

² Diese Personendaten können – sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist – den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekanntgegeben werden.

³ Die Bearbeitung von Daten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

E – FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 16 Einnahmen und Rechnungsjahr

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die OLG SGA insbesondere über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Erträge aus Verkauf von Karten und Vermietung von Material;
- d) Subventionen wie z.B. Beiträge aus dem Programm «Jugend+Sport»;
- e) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Spenden und Zuwendungen aller Art einschliesslich Sponsoring.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der OLG SGA haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Ehrenmitglieder für die Verbindlichkeiten der OLG SGA ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

² Die OLG SGA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder und Ehrenmitglieder entstehen. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

F – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Reglemente

¹ Reglemente ergänzen die Statuten verbindlich und dürfen den Statuten nicht widersprechen.

² Der Vorstand erlässt mindestens ein Reglement betreffend finanzielle Vereinsleistungen und Spesen.

³ Der Vorstand kann erlassene Reglemente jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

⁴ Die Vereinsversammlung kann auf Antrag Änderungen von Reglementen erwirken.

¹ Vgl. <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html> (abgerufen am 15.02.2025).

² Vgl. <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-statut> (abgerufen am 15.02.2025).

³ Vgl. <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut> (abgerufen am 15.02.2025).

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 20 Vereinsauflösung

¹ Die Vereinsauflösung kann durch Beschluss einer Vereinsversammlung mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder einschliesslich Ehrenmitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder einschliesslich Ehrenmitglieder an der Versammlung teil, ist innert sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Vereinsauflösung auch dann mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder einschliesslich Ehrenmitglieder anwesend sind.

³ Bei Vereinsauflösung fällt das allfällige Vereinsvermögen zur Verwaltung an den ROLV NOS. Wenn innert zehn Jahren im gleichen Gebiet ein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, erhält dieser das Vermögen zum Eigentum. Nach Ablauf von zehn Jahren geht das Vermögen ansonsten in das Eigentum des ROLV NOS. Sollte der ROLV NOS nicht mehr existieren, tritt an dessen Stelle der SOLV. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Vereinsversammlung vom 15. Februar 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.⁴

Art. 22 Übergangsbestimmungen zur Totalrevision der Vereinsstatuten vom 15. Februar 2025

¹ Die nach den vorhergehenden Statuten bestehende Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivmitglieder entfällt. Aktiv- und Passivmitglieder werden per 15. Februar 2025 zu Mitgliedern, sodass Passivmitgliedern neu ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht gewährt wird.

⁴ Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18. Oktober 1976 in Anwesenheit von 19 Teilnehmenden angenommen. Sie wurden 1986, 1989, 1990, 1994, 2002 und letztmals an der Vereinsversammlung vom 22. Januar 2011 revidiert.